

2.3 AUSTAUSCHPROGRAMME UND BETRIEBSBESICHTIGUNGEN (EXKURSIONEN) FÜR LAND- UND FORSTWIRTINNEN BZW. LAND- UND FORSTWIRTE (1.3.1.)

2.3.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 1.3.1.

Nur die vom BMNT auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Für die Abwicklung von Austauschprogrammen wird ein Anbieter auf Bundesebene ausgewählt. Dieser muss zur Information ein nach Ländern und Produktionssparten gegliedertes webbasiertes Verzeichnis von Austauschbetrieben führen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es sind mindestens zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunktzahl beträgt 16 Punkte.

2.3.2 BESCHREIBUNG DER AUSWAHLKRITERIEN ZU VORHABENSART 1.3.1.

1. Kriterium 1: Vorliegen einer Bedarfserhebung

Eine Erhebung des Bildungsbedarfs ist vor allem für die Entwicklung von neuen Vorhaben von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Anliegen und Bedürfnisse einzelner Zielgruppen ermittelt. Darauf aufbauend können zielgruppenorientierte Bildungsangebote erstellt und umgesetzt werden. Dies unterstützt die Akzeptanz und den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf einer Kundenbefragung oder auf Evaluierungen und Schlussfolgerungen aus Vorgängerprojekten beruht; gilt auch für verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Kriterium 11, für die keine zusätzliche Bedarfserhebung erforderlich ist.
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird und sich auf Einschätzungen von Expertinnen und Experten, Beraterinnen und Beratern oder eines Bildungsbeirats stützt.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

2. Kriterium 2: Zielgruppenorientierung

Das Vorhaben ist innerhalb des förderfähigen Personenkreises auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und dies ist im Antrag nachvollziehbar beschrieben.

- 3 Punkte sind zu vergeben, wenn die Zielgruppe genau und eindeutig spezifiziert ist.
- 1 Punkt ist zu vergeben, wenn eine breite und nicht klar spezifizierte Zielgruppe beschrieben ist.
- 0 Punkte, wenn die Zielgruppenorientierung nicht klar erkennbar ist.

3. Kriterium 3: Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. bundesweites Thema

Themen bzw. Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMNT und bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte sowie Bildungskampagnen, die auf Landes- bzw. Bundesebene umgesetzt werden (z. B. Arbeitskreise mit Kernzahlenvergleichen für die Stärken-Schwächen-Analyse von Betrieben und Zertifikatslehrgänge), werden im Auswahlverfahren mit einer höheren Punktezahl bewertet, da sie prioritär zu betrachten sind. Die Liste mit diesen Themen, Schwerpunkten oder Strategien wird vom BMNT den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Kriterium können folgende Punkte vergeben werden:

- 5 Punkte für Vorhaben, bei denen Themen und Strategien im übergeordneten Interesse des Bundes umgesetzt werden.
- 3 Punkte für Vorhaben zur Umsetzung von bundesweit festgelegten Themen.
- 2 Punkte für Projekte, die auf Landesebene umgesetzt werden und bei denen es keinen Bezug zu einem Thema im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. zu einem bundesweit festgelegten Thema gibt.
- 0 Punkte, wenn keines der vorher genannten Kriterien zutrifft.

4. Kriterium 4: Beitrag zu den Querschnittszielen (Innovation, Klima, Umwelt)

Der Beitrag des Bildungsvorhabens zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Anzustreben ist, dass diese Aspekte in den Vorhaben Berücksichtigung finden.

- 4 Punkte, wenn ein Beitrag zu zwei Querschnittszielen vorgesehen ist.
- 2 Punkte, wenn ein Beitrag zu einem Querschnittsziel vorgesehen ist.
- 0 Punkte, wenn kein Beitrag zu den Querschnittszielen vorgesehen und beschrieben ist.

5. Kriterium 5: Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen

Die voraussichtliche Wirkung und der zu erwartende Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Antrag darzulegen. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 4 Punkte, wenn das Vorhaben einen hohen Nutzen bzw. eine hohe Wirkung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben sehr praxisgerecht ausgerichtet wird, rasch umsetzbare Ergebnisse bzw. Erkenntnisse, einen dauerhaften Nutzen und langfristige Wirkungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.
- 2 Punkte, wenn durch das Vorhaben voraussichtlich ein mittlerer Nutzen bzw. eine mittlere Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsteht.
- 1 Punkt, wenn das Vorhaben nur einen kleinen Nutzen bzw. eine geringe Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben nur geringe Verbesserungen, schwer in die Praxis umsetzbare Ergebnisse, wenig weiterführende Impulse und nur einen kurzfristigen Nutzen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.

6. Kriterium 6: Beitrag zur Unterstützung weiterer EU-Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche

In Abhängigkeit vom erwarteten Beitrag des Vorhabens zur Unterstützung der Zielerreichung weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche erfolgt eine gesonderte Bewertung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte: Hohe Unterstützung
- 2 Punkte: Mittlere Unterstützung
- 1 Punkt: Niedrige Unterstützung

7. Kriterium 7: Wirkungsbereich

Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein nur auf eine Region beschränkter Wirkungsbereich. Vorhaben mit einem breiten Wirkungsbereich sind kostengünstiger und effizienter in der Abwicklung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte für bundesweite Vorhaben bzw. wenn ein Vorhaben in mindestens 3 Bundesländern umgesetzt wird.
- 2 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich auf das ganze Bundesland erstreckt.
- 1 Punkt, wenn der Wirkungsbereich des Vorhabens nur regional ist.

8. Kriterium 8: Chancengleichheit

Wenn die Chancengleichheit bei der Gestaltung von zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Angeboten hinsichtlich Inhalt, Unterlagen und Methodik/Didaktik beachtet wird, stehen 2 Punkte zur Vergabe zur Verfügung.

9. Kriterium 9: Barrierefreiheit (gilt nur Betriebsbesichtigungen)

Die barrierefreie Gestaltung von Vorhaben wird mit zusätzlich einem Punkten honoriert.

10. Kriterium 10: Effizienz der Förderung

Hier wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen (Förderung) und den zu erwartenden Ergebnissen bewertet. Dafür können maximal 4 Punkte vergeben werden.

11. Kriterium 11: Verpflichtende Bildungsmaßnahmen (gilt nur für Betriebsbesichtigungen)

Verpflichtende Weiterbildung für bestimmte Maßnahmen des Programms LE 14-20 (z. B. ÖPUL) sowie zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Bildungsmaßnahmen (z. B. TGD) sind vorrangig umzusetzen. Dafür sind 2 Punkte möglich.

Hinweis zur Projektreihung bei Punktegleichstand: Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, welches beim Auswahlkriterium 3 die höhere Punkteanzahl aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 3 entscheidet die höhere Punktezahl bei Kriterium 10 über die Vorreihung. Gibt es auch hier einen Punktegleichstand, ist die bessere Bewertung bei Kriterium 5 maßgebend für die Vorreihung.

2.3.3 TABELLE ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN EINSCHLIESSLICH PUNKTESCHEMA ZU VORHABENSART 1.3.1.

1.3.1. Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und Forstwirtinnen bzw. Land- und Forstwirte					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 16 von 33 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Kriterium Nummer	Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z. B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgängerprojekten) – gilt auch für verpflichtende Weiterbildungskurse gemäß Kriterium 11	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten oder eines Bildungsbeirates	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
2	Zielgruppenorientierung	Vorhaben ist speziell und eindeutig auf förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Vorhaben ist breit und nicht klar auf spezifizizierte förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	1		
		Vorhaben weist keine spezielle Zielgruppenorientierung auf	0		
3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Liste mit den Themen liegt bei den Bewilligenden Stellen auf
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMNT festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		

1.3.1. Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und Forstwirfinnen bzw. Land- und Forstwirte					
5	Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Hoch	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2		
		Region	1		
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0		
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist nachvollziehbar dargestellt	1		Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht bzw. nicht klar nachvollziehbar dargestellt	0		
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Eingeschränkt adäquates Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	2		
		Wenig angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	1		
		Unangemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		

1.3.1. Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und Forstwirtinnen bzw. Land- und Forstwirte					
11	Verpflichtende Bildungsmaßnahme laut Programm LE 14-20 (z. B. ÖPUL) oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. TGD)	Ja	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:			33		
Mindestpunkteanzahl:			16		

3 MASSNAHME 02: BERATUNGS-, BETRIEBSFÜHRUNGS- UND VERTRETUNGSDIENSTE

3.1 INANSPRUCHNAHME VON BERATUNGSLEISTUNGEN (2.1.1.)

Es kommt **Verfahren 3** zur Anwendung. Bei der Auswahl der Anbieter sind entsprechend dem nationalen Vergaberecht die in §19 Bundesvergabegesetz normierten Grundsätze des freien, fairen und lautereren Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden.

Die Auswahlkriterien werden im Rahmen des Vergabeverfahrens als Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt.

3.2 ZERTIFIZIERUNG VON METHODISCH-DIDAKTISCHEN KOMPETENZEN VON BERATUNGSKRÄFTEN (2.3.1.)

3.2.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 2.3.1.

Es kommt **Verfahren 3** zur Anwendung. Bei der Auswahl des Anbieters sind entsprechend dem nationalen Vergaberecht die in §19 Bundesvergabegesetz normierten Grundsätze des freien, fairen und lautereren Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden.

Die Auswahlkriterien werden im Rahmen des Vergabeverfahrens als Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt.

Bei Vorhandensein einer geeigneten Inhouse-Einrichtung im Bereich der Verwaltungsbehörde ist die Anwendung einer Inhouse-Vergabe gemäß §10 Z 7 BVerG 2006 möglich.